

10.07.2020/1/wa
Jakob Wälde, Tel. 0761 36877-57

Mandanteninformation – RIEDLINGER navigiert durch die Überbrückungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Eckpunkte der „**Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen**“ (sog. Corona Soforthilfe des Bundes) sind nunmehr bekannt.

Spätester Tag der Antragstellung: 31.08.2020

Im Rahmen des Förderprogramms kann – bis zu bestimmten Höchstbeträgen, für die die Anzahl der Arbeitnehmer maßgeblich sind – ab sofort Überbrückungshilfe beantragt werden. Wichtig ist: Der Antrag kann nur durch einen sog. „prüfenden Dritten“ gestellt werden. Als prüfender Dritter sind ausschließlich Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zugelassen. Eine Stellung des Antrags unmittelbar durch den Antragsteller selbst ist unzulässig.

Nach den vom Träger der Überbrückungshilfe veröffentlichten Bedingungen können Sie Überbrückungshilfe voraussichtlich erhalten, wenn kumulativ

- Ihr **Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um 60% niedriger** war als in den Vorjahren (Voraussetzung für die Antrags**berechtigung**) und
- Ihr **Umsatz in (mindestens) einem der Monate Juni, Juli und August 2020 um mindestens 40% niedriger** war bzw. voraussichtlich sein wird als in den jeweiligen Monaten in 2019.

Dr. Raoul Riedlinger
Steuerberater | Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
(bis 02. Januar 2018)

Rainer Soboll, CPA LL.M.
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
Fachberater f. int. Steuerrecht
Diplom-Oeconom

Reinhard Kischel-Leibrecht
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
Diplom-Kaufmann

Dr. Michael Weber
Steuerberater | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Peter Lahmann
Steuerberater | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Dagmar Kluge, LL.M.
Steuerberaterin
Fachberaterin f. int. Steuerrecht
Diplom-Wirtschaftsjuristin

Martin Dressler
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
Diplom-Kaufmann

Wiebke Bong*
Steuerberaterin

Christoph Bosbach*
Steuerberater | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Hans Peter Gäng*
Steuerberater | Rechtsanwalt

Katja Heß*
Steuerberaterin

Melanie Jauch*
Steuerberaterin

Sabine Ritter*
Steuerberater

Susanne Ruchatz*
Steuerberaterin
Fachberaterin f. int. Steuerrecht

Florian Stimpfig*
Steuerberater

Sarah Wacker*
Steuerberaterin

*angestellte Berufsträger

Auch Selbständige ohne Angestellte („Soloselbständige“), Angehörige der freien Berufe und bestimmte gemeinnützige Unternehmen und Organisationen können gefördert werden.

Sie können dann einen Anteil bestimmter monatlicher Fixkosten als nicht rückzahlbaren Zuschuss erstattet bekommen. Auch die Kosten für Steuerberater für die Beantragung dieser Überbrückungshilfe zählen zu den förderfähigen Fixkosten. Die maximale Höhe der Erstattung hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs und der Anzahl der Mitarbeiter ab.

Ein Unternehmerlohn bzw. Lebenshaltungskosten sind im Rahmen des Bundesprogramms nicht förderfähig. Allerdings soll es hierfür – in Baden-Württemberg – eine ergänzende Landesförderung geben.

Es ist sinnvoll, schon jetzt zu prüfen, ob eine Förderung für Sie in Betracht kommt und den Antrag vorzubereiten.

Wenn Sie es für möglich halten, dass bei Ihnen diese Voraussetzungen erfüllt sein werden, ist jetzt Ihre Mitwirkung erforderlich. Denn die Zahlen zu Umsätzen, Umsatzschätzungen und Fixkosten sollten möglichst korrekt und schnell vorliegen. Nur so kann der Antrag auf Förderung schnell geprüft, gestellt und bearbeitet werden. Ansonsten drohen Zeitverlust und später – da sämtliche Anträge im Nachhinein überprüft werden – die Rückzahlung der Förderung. Denn nach Ablauf des Förderzeitraums am 31.08.2020 und spätestens bis zum 31.12.2021 hat der prüfende Dritte eine Schlussabrechnung für den Antragssteller vorzulegen.

Um den Antrag gut vorzubereiten ist folgendes erforderlich:

1. Stellen Sie sicher, dass uns für die **Buchhaltung April und Mai 2020** alle relevanten Daten vorliegen. Prüfen Sie, ob Sie uns alle Angaben, Belege und Daten für die Monate April und Mai 2020 übermittelt haben.
2. Es muss auch eine **Umsatzschätzung für jeden einzelnen der Monate Juni, Juli, August 2020** abgegeben werden. Stellen Sie – nach den Monaten Juni, Juli und August - getrennt dar, welche Umsätze Sie in diesen Monaten voraussichtlich realisieren können.
3. Gefördert werden **Fixkosten**, für die Sie die Verträge vor dem 01.03.2020 abgeschlossen haben. Prüfen Sie, ob uns alle Buchungsunterlagen zu ihren

Fixkosten vorliegen und welche der Kosten auf Verträgen beruhen, die Sie vor dem 01.03.2020 eingegangen sind.

Auf dieser Grundlage können wir Sie dann optimal unterstützen, sobald die Anträge auf Förderung gestellt werden können.

Für die Unterstützung bei der Überbrückungshilfe, d.h. Prüfen der Fördervoraussetzungen und Antragstellung, können Sie uns auf den üblichen Ihnen bekannten Wegen erreichen:

- **Telefonisch** unter **+49 (0) 761 / 368 77 -0** oder wählen Sie einfach die direkte Durchwahl Ihres zuständigen Sachbearbeiters.
- **Per Telefax** unter **+49 (0) 761 / 368 77 -40**
- **Per E-Mail** direkt an die E-Mail-Adresse Ihres zuständigen Sachbearbeiters. Falls Sie bisher noch keinen direkten Ansprechpartner bei RIEDLINGER haben, können Sie uns eine E-Mail senden an: info@riedlinger-partner.de
- **Per Post** an: **RIEDLINGER Partnerschaftsgesellschaft mbB** Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer, Kartäuserstr. 61a, 79104 Freiburg i.Br., Deutschland. Wir organisieren den sicheren und zügigen Transport Ihrer Dokumente zum jeweils zuständigen Mitarbeiter.

Unsere Mitarbeiter freuen sich auf Ihren Anruf, auf Ihre E-Mail und Ihre Post!

RIEDLINGER Partnerschaftsgesellschaft mbB Steuerberater Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer, Kartäuserstr. 61a, 79104 Freiburg i.Br., Deutschland